

A n t w o r t

des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur

auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU
– Drucksache 15/1272 –

Aktuelle Situation in der Tagespflege in Rheinland-Pfalz

Die Große Anfrage vom 27. Juni 2007 hat folgenden Wortlaut:

Die Vereinbarung der großen Koalition zum Ausbau der Betreuung von Kleinkindern sieht vor, das Platzangebot für die Betreuung von Kindern im Alter von einem Jahr bis drei Jahren in den nächsten Jahren bedarfsgerecht auszubauen. Die Förderung der Kinder soll dabei auch in Tagespflege vorgenommen werden können. Hierfür ist es wichtig, für die Tagespflege entsprechende Arbeitsbedingungen bereitzustellen, damit sie insbesondere auch im ländlichen Raum als Betreuungsalternative zum institutionellen Angebot fungieren kann. Die Tagespflege wird in Rheinland-Pfalz bislang nicht gleichberechtigt gefördert. Es liegen Informationen vor, wonach Tagespflegepersonen über unverhältnismäßige Anforderungen und wachsende Belastungen klagen. Der Tageselternverein Rheinland-Pfalz tritt für mehr soziale und finanzielle Anerkennung ein.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie viele Tagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII sind aktuell in Rheinland-Pfalz tätig? Wie hoch schätzt die Landesregierung die Zahl der Pflegepersonen ohne Pflegeerlaubnis ein?
2. Wie verteilt sich diese Zahl auf die Jugendamtsbezirke?
3. Wie viele Kinder welcher Altersgruppe werden insoweit in Rheinland-Pfalz aktuell in Tagespflege betreut und gefördert?
4. Wie verteilt sich diese Zahl auf die Jugendamtsbezirke?
5. Wie viele Kinder werden durchschnittlich in den bestehenden Tagespflegestellen betreut? Wie stellt sich die Betreuungsdauer dar? In welchem Umfang sind in Rheinland-Pfalz Tagespflegeverhältnisse bestehend, die auch eine Betreuung über Nacht beinhalten?
6. Welches Bild ergibt sich für die einzelnen Jugendamtsbezirke?
7. Inwieweit werden die Tagespflegeverhältnisse durch das Jugendamt vermittelt (absolute Zahlen und Anteile)? Inwieweit kommen die Tagespflegeverhältnisse ohne Hinzuziehung des Jugendamts zustande?
8. Wie verteilen sich die Zahlen auf die Jugendamtsbezirke (Differenzierung wie zuvor)?
9. Welche Voraussetzungen haben die Tagespflegepersonen in Rheinland-Pfalz aufgrund bundes- bzw. landesspezifischer Regelung oder Programmen zur Erteilung der Pflegeerlaubnis konkret nachzuweisen? Inwieweit sind die Voraussetzungen gegeben? Welche Kriterien müssen zur Erlangung einer Erlaubnis für Über-Nacht-Betreuung erfüllt werden?
10. Welche Anforderungen werden in Rheinland-Pfalz hinsichtlich der qualifizierten Lehrgänge gemäß § 43 Abs. 2 SGB VIII konkret gestellt?
11. Wie sollen die in § 43 Abs. 2 SGB VIII geforderten Kenntnisse in anderer Weise nachgewiesen werden, wie es die entsprechende Bestimmung vorsieht?
12. Inwieweit wird bei den zu stellenden Anforderungen nach der Zahl der betreuten Kinder oder der Art der Vermittlung differenziert? Inwieweit wäre dies sinnvoll?
13. Inwieweit will die Landesregierung von der in § 43 Abs. 4 SGB VIII vorgesehenen Ermächtigung Gebrauch machen, eine Pflegeerlaubnis auch für weniger als fünf Kinder zuzulassen?
14. Inwieweit werden die Kosten der Tagespflegetätigkeit ganz oder teilweise vom Jugendamt getragen?

15. Welches Bild ergibt sich hierbei für die einzelnen Jugendamtsbezirke?
16. Welche Voraussetzungen müssen dafür jeweils erfüllt sein? Welche Folgen sind damit verbunden?
17. Welche Vergütungen erhalten Tagespflegekräfte in Rheinland-Pfalz durchschnittlich pro Stunde und Kind?
18. Wie stellt sich die Vergütungssituation in den einzelnen Jugendamtsbezirken dar?
19. Welche Aufwendungen haben die Tagespflegepersonen ggf. je nach Beschäftigungsstatus, Vermittlung und Kostenträgerschaft im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit zu tragen?
20. Inwieweit und unter welchen Voraussetzungen werden sie hierbei durch das Jugendamt unterstützt bzw. nicht unterstützt?
21. Welche Zahlungen haben sie ggf. davon noch zu leisten?
22. Inwieweit und unter welchen Voraussetzungen werden sie hierbei durch das Jugendamt unterstützt bzw. nicht unterstützt?
23. Inwieweit wäre eine originäre Landesunterstützung angebracht? Inwieweit wird sie geleistet oder ist sie geplant?
24. Warum ist im Gegensatz zur Praxis anderer Bundesländer Kindertagespflege in Rheinland-Pfalz in angemieteten Räumen nicht zulässig? Wie wird diese Einschränkung von der Praxis beurteilt?
25. Welche Regelungen existieren zur Kontrolle der Tagespflegepersonen? Wie werden diese vor Ort umgesetzt?
26. Wie beurteilt die Landesregierung die Angemessenheit und die Auswirkungen der geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Attraktivität der Tagespflegetätigkeit?
27. Wie bewertet sie sie unter besonderer Berücksichtigung der Belange des ländlichen Raums?
28. Wie bewertet sie sie hinsichtlich der Wahrnehmung durch das Jugendamt vermittelter oder privat vereinbarter Tagespflege?
29. Wie bewertet sie sie hinsichtlich der Wahrnehmung der Tätigkeit durch professionelle und nicht professionelle Kräfte mit und ohne Tagespflegeerlaubnis?
30. Inwieweit gibt es aus den Jugendamtsbezirken im Land Hinweise auf einen zu beobachtenden Rückzug aus der über das Jugendamt vermittelten Tagespflegetätigkeit mit Pflegeerlaubnis und was sind die Gründe dafür?
31. Welche Folgen sind damit verbunden? Welcher Handlungsbedarf ergibt sich hieraus?
32. Inwieweit sieht das Land die Kindertagespflege als gleichberechtigtes Angebot im Rahmen der Kinderbetreuung dadurch benachteiligt, dass eine Regel-Mitfinanzierung durch Landesmittel im Gegensatz zur institutionellen Kinderbetreuung nicht erfolgt, so dass Eltern mit hin höhere Kosten zu tragen haben?

Das **Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur** hat die Große Anfrage namens der Landesregierung – Leitungsschreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 8. August 2007 – wie folgt beantwortet:

Die Kindertagespflege ist als familiennahe und flexible Betreuungsform ein Bestandteil der Gesamtkonzeption des Landes zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zum Ausbau der frühen Förderung. Ein Ziel im Rahmen des Landesprogramms „Zukunftschance Kinder – Bildung von Anfang an“ ist es daher, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in deren originärer Zuständigkeit die Kindertagespflege liegt, bei der qualitativen Weiterentwicklung des Angebots in der Kindertagespflege als Ergänzung zur institutionellen Betreuung zu unterstützen. Eltern, die sich entscheiden ihr Kind einer Tagespflegeperson anzuvertrauen, sollen die Gewissheit haben, dass ihr Kind auch unter pädagogischen Gesichtspunkten gut aufgehoben ist. Darum hat das Land im Juli 2005 ein Förderprogramm gestartet, um Tagesmütter und -väter auf ihre Aufgaben gut vorzubereiten. Landesweit werden Qualifizierungsmaßnahmen für Tagespflegepersonen gefördert, die sich an dem vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) entwickelten Curriculum zur Fortbildung von Tagespflegepersonen als Qualitätsmaßstab orientieren. Mit diesem Angebot ermöglicht die Landesregierung, die Qualität in der Kindertagespflege landesweit nachhaltig zu stärken.

Für die Beantwortung der Großen Anfrage war es notwendig, eine Abfrage bei den Jugendämtern durchzuführen. Ein Jugendamt konnte aufgrund personeller Engpässe keine Stellungnahme abgeben.

Die nachfolgend dargelegten Daten beziehen sich auf die Rückmeldungen der Jugendämter.

1. *Wie viele Tagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII sind aktuell in Rheinland-Pfalz tätig? Wie hoch schätzt die Landesregierung die Zahl der Pflegepersonen ohne Pflegeerlaubnis ein?*
2. *Wie verteilt sich diese Zahl auf die Jugendamtsbezirke?*

Nach den Angaben der rückmeldenden Jugendämter sind derzeit in Rheinland-Pfalz 1 423 Tagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis tätig bzw. registriert. Die Anzahl der ohne Pflegeerlaubnis tätigen Personen kann nicht genau angegeben werden, da den Jugend-

ämtern in Rheinland-Pfalz keine genauen Zahlen vorliegen. Auf Grundlage der erfolgten Rückmeldungen sind 1 152 Personen ohne Pflegeerlaubnis tätig. Gründe hierfür sind unter anderem, dass die Tätigkeit unter 15 Stunden in der Woche und weniger als drei Monate, im Haushalt der Eltern, von Großeltern oder im Rahmen einer flexiblen Nachbarschaftshilfe ausgeübt wird oder die Erteilung der Pflegeerlaubnis noch nicht abgeschlossen ist. Zu den Personen ohne Pflegeerlaubnis sind auch registrierte Pflegepersonen, die aber zurzeit nicht tätig sind, zu zählen. Bei der vorgenannten Zahl handelt es sich um einen geschätzten Wert, da Personen, die keine Pflegeerlaubnis benötigen, den Jugendämtern in der Regel nicht bekannt sind. Insofern konnten auch 19 Jugendämter keine Angaben machen. Die Verteilung auf die Jugendamtsbezirke ist aus Anlage 1 ersichtlich.

3. *Wie viele Kinder welcher Altersgruppe werden insoweit in Rheinland-Pfalz aktuell in Tagespflege betreut und gefördert?*
4. *Wie verteilt sich diese Zahl auf die Jugendamtsbezirke?*

Nach den Angaben der rückmeldenden Jugendämter ergeben sich folgende Zahlen: Derzeit werden in Rheinland-Pfalz 811 Kinder unter drei Jahren in Tagespflege betreut. 607 davon werden von Personen mit Pflegeerlaubnis, 204 Kinder von Personen ohne Pflegeerlaubnis betreut. 360 der Kinder zwischen drei und sechs Jahren werden von Personen mit Pflegeerlaubnis, 196 von Personen ohne Pflegeerlaubnis betreut (insgesamt 556 Kinder). Die Betreuung der Schulkinder in Tagespflege (insgesamt 821 Kinder) verteilt sich auf 492 Kinder, die von Personen mit Pflegeerlaubnis und 329 Kinder, die von Personen ohne Pflegeerlaubnis betreut und gefördert werden. Bezüglich der Daten über die Betreuung durch Personen ohne Pflegeerlaubnis gilt das zu den Fragen 1 und 2 Ausgeführte entsprechend.

Die Verteilung auf die einzelnen Jugendamtsbezirke ergibt sich aus der Anlage 1.

5. *Wie viele Kinder werden durchschnittlich in den bestehenden Tagespflegestellen betreut? Wie stellt sich die Betreuungsdauer dar? In welchem Umfang sind in Rheinland-Pfalz Tagespflegeverhältnisse bestehend, die auch eine Betreuung über Nacht beinhalten?*
6. *Welches Bild ergibt sich für die einzelnen Jugendamtsbezirke?*

Durchschnittlich werden derzeit in den rheinland-pfälzischen Tagesspflegestellen 1,93 Kinder für 4,89 Stunden pro Tag betreut. Zugrunde gelegt werden die Rückmeldungen aus 39 Jugendämtern. Zwei Jugendämter konnten hierzu keine Angaben machen. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass nicht alle registrierten Tagespflegepersonen derzeit ihre Tätigkeit ausüben. Es bestehen 133 Tagespflegeverhältnisse, die auch eine Betreuung über Nacht beinhalten.

Die Verteilung auf die einzelnen Jugendamtsbezirke kann ebenfalls der Anlage 1 entnommen werden.

7. *Inwieweit werden die Tagespflegeverhältnisse durch das Jugendamt vermittelt (absolute Zahlen und Anteile)? Inwieweit kommen die Tagespflegeverhältnisse ohne Hinzuziehung des Jugendamts zustande?*
8. *Wie verteilen sich die Zahlen auf die Jugendamtsbezirke (Differenzierung wie zuvor)?*

Nach den Angaben der rückmeldenden Jugendämter werden 2 161 Tagespflegeverhältnisse durchschnittlich pro Jahr durch die Jugendämter vermittelt. Die Anzahl der Tagespflegeverhältnisse, die ohne Hinzuziehung des Jugendamts zustande kommen, können von den Jugendämtern nur geschätzt werden, da sie von diesen Tagespflegeverhältnissen nicht grundsätzlich Kenntnis erlangen. Nach den Rückmeldungen der Jugendämter kommen durchschnittlich pro Jahr etwa 389 Tagespflegeverhältnisse ohne Hinzuziehung des Jugendamts zustande. Eine aussagekräftige Relation zwischen den Pflegeverhältnissen, die ohne Jugendamt zustande kommen und solchen, die mit Hinzuziehung des Jugendamts zustande kommen, ist aufgrund der Tatsache, dass von vielen Jugendämtern keine Angaben bzw. nur geschätzte Angaben zu den erstgenannten Tagespflegeverhältnissen gemacht werden können, nicht möglich. Die Rückmeldungen der Jugendämter und die Verteilung auf die Jugendamtsbezirke sind in der Anlage 2 dargestellt.

9. *Welche Voraussetzungen haben die Tagespflegepersonen in Rheinland-Pfalz aufgrund bundes- bzw. landesspezifischer Regelung oder Programmen zur Erteilung der Pflegeerlaubnis konkret nachzuweisen? Inwieweit sind die Voraussetzungen gegeben? Welche Kriterien müssen zur Erlangung einer Erlaubnis für Über-Nacht-Betreuung erfüllt werden?*

Bundesrechtlich ist in § 43 Abs. 2 SGB VIII die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege wie folgt geregelt:

„Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satz 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räume verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.“

Die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist ein Verwaltungsakt, der nur vom örtlich zuständigen Jugendamt erlassen werden kann. Entsprechend obliegt die Prüfung und Entscheidung über die Voraussetzungen bzw. Geeignetheit der Tagespflegeperson dem örtlich zuständigen Jugendamt.

Im Auftrag des Landesjugendhilfeausschusses wurden für die Praxis Empfehlungen zur Kindertagespflege entwickelt. Eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Jugendämter hat diese unter der Federführung des Landesjugendamtes erarbeitet. Der Landesjugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 2. Juli 2007 die Empfehlungen zur Kindertagespflege verabschiedet, in

der unter Punkt 7.3 nähere Ausführungen für den Nachweis der notwendigen Qualifikation – orientiert an dem vom DJI entwickelten Curriculum zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen – gemacht werden.

Durch die vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur geförderte Qualifizierungsoffensive für Tagespflegepersonen (siehe Antwort auf Frage 10) haben in den letzten zwei Jahren immer mehr Personen die Grund- und Aufbauqualifizierung sowie die Gesamtqualifizierung nach dem DJI-Curriculum erfolgreich abgeschlossen, so dass bei Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege der Qualifikationsnachweis als erbracht angesehen werden kann.

Das Gesetz gibt den Jugendämtern die Möglichkeit, Personen, die bereits seit längerer Zeit erfolgreich in der Tagespflege tätig waren, durch die Tagespflegeerlaubnis zu bescheinigen, dass sie „auf andere Weise“ ihre Qualifikation nachgewiesen haben. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

Die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII befugt zur Betreuung von bis zu fünf Kindern ohne den Umfang der täglichen Betreuung festzulegen. Sie bezieht sich allerdings auf die Betreuung „während des Tages“ (vgl. § 43 Abs. 1 SGB VIII) und unterscheidet sich insoweit von der Vollzeitpflege gem. § 44 SGB VIII. Eine besondere Pflegeerlaubnis für die Über-Nacht-Betreuung außerhalb der Vollzeitpflege ist vom Gesetz nicht vorgesehen.

10. Welche Anforderungen werden in Rheinland-Pfalz hinsichtlich der qualifizierten Lehrgänge gemäß § 43 Abs. 2 SGB VIII konkret gestellt?

Die Landesregierung hat im Juli 2005 das Förderprogramm „Qualifizierung von Tagespflegepersonen in Rheinland-Pfalz“ gestartet, um Tagesmütter und -väter auf ihre Aufgabe gut vorzubereiten. Landesweit werden daher Qualifizierungsmaßnahmen für Tagespflegepersonen gefördert, die sich an dem vom DJI entwickelten Curriculum zur Fortbildung von Tagespflegepersonen (= 160 Unterrichtseinheiten) als Qualitätsmaßstab orientieren. Mit diesem Programm stärkt die Landesregierung die Qualität in der Kindertagespflege und unterstützt auf diese Weise die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, geeignete und qualifizierte Tagespflegepersonen vermitteln zu können.

Zur Qualifikation gehört auch, soweit dies nicht Bestandteil der Qualifizierungsmaßnahme ist, der Nachweis der Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs. Beim Einsatz der Tagespflegeperson für die Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern sollte ein speziell für diese Zielgruppe ausgerichteter Erste-Hilfe-Kurs nachgewiesen werden.

Das Förderprogramm des Landes für die Qualifizierung von Tagespflegepersonen stößt bei den Kommunen auf anhaltend hohe Resonanz. In den Förderperioden 2005/2006 und 2006/2007 haben bislang 569 Personen die Qualifizierungsmaßnahmen durchlaufen und 822 Personen befinden sich noch in laufenden Qualifizierungsmaßnahmen. Für die Förderperiode 2007/2008 ist nach derzeitiger Antragslage auf eine vergleichbare Anzahl von Maßnahmen zu schließen. Das Land stellt seit Beginn des Qualifizierungsprogramms im Jahre 2005 bislang jedes Jahr rund 170 000 Euro Fördermittel zur Verfügung, aus dem Europäischen Sozialfonds kommen rund 140 000 Euro hinzu.

Die Rückmeldungen aus dem Land zeigen, dass die Qualifikation von Tagesmüttern und Tagesvätern nicht nur für Eltern wichtig ist, sondern dass es auch bei den Jugendämtern und den Tagespflegepersonen selbst ein sehr großes Interesse an der Weiterbildung gibt.

Um dauerhaft das hohe Niveau der Qualifizierungsmaßnahmen zu gewährleisten, ist mit Unterstützung des Landes Ende April dieses Jahres eine erste Weiterbildung speziell für die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im Bereich der Qualifizierung von Tagespflegepersonal durchgeführt worden.

11. Wie sollen die in § 43 Abs. 2 SGB VIII geforderten Kenntnisse in anderer Weise nachgewiesen werden, wie es die entsprechende Bestimmung vorsieht?

Vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege können gem. § 23 Abs. 3 S. 2 SGB VIII und § 43 Abs. 2 S. 3 SGB VIII auch „in anderer Weise“ nachgewiesen werden. Bei Tagespflegepersonen mit einer pädagogischen Ausbildung kann eine verkürzte Qualifizierungsmaßnahme, die auf die Besonderheiten der Kindertagespflege abstellt, ausreichen. Ebenso kann bei Tagespflegepersonen, die bereits über eine längere Praxis in diesem Handlungsfeld verfügen, die Teilnahme an Vertiefungs- und Weiterbildungsveranstaltungen ausreichen. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass die Erteilung der Pflegeerlaubnis ein Verwaltungsakt ist, der nur vom örtlich zuständigen Jugendamt erlassen werden kann. Eine Delegation der Erlaubniserteilung auf freie Träger ist nicht zulässig. Entsprechend obliegt die Prüfung und Entscheidung über die Geeignetheit der Tagespflegeperson dem örtlich zuständigen Jugendamt.

12. Inwieweit wird bei den zu stellenden Anforderungen nach der Zahl der betreuten Kinder oder der Art der Vermittlung differenziert? Inwieweit wäre dies sinnvoll?

Da die Tagespflegeperson grundsätzlich gut qualifiziert sein muss (vgl. § 23 Abs. 3 S. 2 SGB VIII und § 43 Abs. 2 S. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 22 Abs. 3 SGB VIII), ist eine Differenzierung der Anforderungen nach der Zahl der betreuten Kinder oder der Art der Vermittlung nicht sinnvoll.

13. Inwieweit will die Landesregierung von der in § 43 Abs. 4 SGB VIII vorgesehenen Ermächtigung Gebrauch machen, eine Pflegeerlaubnis auch für weniger als fünf Kinder zuzulassen?

In den am 2. Juli 2007 im Landesjugendhilfeausschuss verabschiedeten Empfehlungen zur Kindertagespflege wird ein gangbarer Weg für die Praxis aufgezeigt, wie im Einzelfall für weniger als fünf Kinder eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt werden kann: „Wenn aufgrund der räumlichen Möglichkeiten oder aus Gründen, die in der Person der Tagespflegeperson liegen, eine Betreuung

von fünf Kindern nicht zugelassen werden kann, eine geringere Anzahl an betreuten Kindern jedoch nach Lage der Dinge möglich und vertretbar wäre, kann das Jugendamt der Tagespflegeperson bei entsprechender Antragstellung eine Pflegeerlaubnis für eine geringere Anzahl an Kindern ausstellen. In diesem Fall kann die Gesamtzahl der zulässigen Betreuungsverträge weiter eingeschränkt werden“ (vgl. Punkt 8.3 der vom Landesjugendhilfeausschuss verabschiedeten Empfehlungen zur Kindertagespflege).

14. Inwieweit werden die Kosten der Tagespflegetätigkeit ganz oder teilweise vom Jugendamt getragen?

Nach dem am 1. Oktober 2005 in Kraft getretenen Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) müssen vom örtlichen Träger der Jugendhilfe gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge festgesetzt werden. Die örtlichen Träger der Jugendhilfe können die Elternbeiträge nach dem Einkommen der Eltern und/oder der Anzahl der Kinder und nach dem vereinbarten Betreuungsumfang staffeln. Gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII soll der Kostenbeitrag für die Kindertagespflege ganz oder teilweise erlassen oder vom örtlichen Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

15. Welches Bild ergibt sich hierbei für die einzelnen Jugendamtsbezirke?

Nach den Angaben der rückmeldenden Jugendämter zeigt sich, dass in 1 285 Fällen die Kosten der Tagespflegetätigkeit ganz und in 660 Fällen die Kosten teilweise vom Jugendamt übernommen werden. Anlage 3 stellt die Verteilung der Zahlen auf die einzelnen Jugendämter dar.

16. Welche Voraussetzungen müssen dafür jeweils erfüllt sein? Welche Folgen sind damit verbunden?

Soweit der Bedarf an Kindertagespflege besteht und die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung einer laufenden Geldleistung durch das Jugendamt gemäß § 23 SGB VIII vorliegen, erfolgt auf Antrag eine Prüfung, ob der festgesetzte Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden kann. Dies soll erfolgen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

Sofern die festgesetzten Kostenbeiträge ganz oder teilweise erlassen worden sind, hat dies aufgrund entsprechender Mindereinnahmen höhere Ausgaben der örtlichen Träger der Jugendhilfe für den Bereich der Kindertagespflege zur Folge.

In den vom Landesjugendhilfeausschuss am 2. Juli 2007 beschlossenen Empfehlungen zur Kindertagespflege wird darauf hingewiesen, dass der Elternbeitrag für die Kindertagespflege von den örtlichen Trägern der Jugendhilfe pauschal festgelegt und unter Berücksichtigung der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder einkommensabhängig sozial gestaffelt werden soll. Für die Kindertagespflege sollen dabei die Grundsätze für den Erlass oder die Übernahme von Beiträgen für die Tageseinrichtungen für Kinder entsprechend angewendet werden.

Aufgrund der erhöhten Nachfrage nach Angeboten der Kindertagespflege und der Änderungen der gesetzlichen Regelungen durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) und durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) ist es nach Angaben von 20 Jugendämtern in den letzten Jahren zu Mehrausgaben im Bereich der Kindertagespflege gekommen bzw. wird in diesem Bereich mit steigenden Kosten gerechnet.

Um die Jugendämter bei ihren Ausgaben für die Kindertagespflege zu entlasten, fördert das Land die Kindertagespflege zum einen durch die umfangreichen Zuschüsse zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen. Zum anderen fördert das Land die Kindertagespflege durch die Bonusregelung gem. § 12 a Abs. 4 Kindertagesstättengesetz in Höhe von 700 Euro für zweijährige Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden und für die das Jugendamt eine Geldleistung im Sinne des § 23 Abs. 2 SGB VIII gewährt, wenn in einem Jugendamtsbezirk am 31. Dezember eines Jahres insgesamt mehr als 10 v. H. der zweijährigen Kinder in Kindertagesstätten betreut werden (siehe auch die Antwort auf die Frage 23).

17. Welche Vergütungen erhalten Tagespflegekräfte in Rheinland-Pfalz durchschnittlich pro Stunde und Kind?

18. Wie stellt sich die Vergütungssituation in den einzelnen Jugendamtsbezirken dar?

Aus den Rückmeldungen der rheinland-pfälzischen Jugendämter ergibt sich, dass sich die durchschnittliche Vergütung einer Tagespflegekraft in Rheinland-Pfalz zwischen 2,14 € und 4,76 € pro Stunde und Kind bewegt. Da die Jugendämter die Vergütung unterschiedlich staffeln und unterschiedliche Sätze für die Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand und den angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson festgelegt haben, fallen die Durchschnittsvergütungen in den einzelnen Jugendamtsbezirken unterschiedlich aus. Eine Staffelung erfolgt in aller Regel nach der Anzahl der Betreuungsstunden und der Qualifizierung der Tagespflegeperson. Teilweise wird auch nach dem Alter der zu betreuenden Kinder differenziert. Die Angaben für die jeweiligen Jugendamtsbezirke können der Anlage 4 entnommen werden.

19. Welche Aufwendungen haben die Tagespflegepersonen ggf. je nach Beschäftigungsstatus, Vermittlung und Kostenträgerschaft im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit zu tragen?

20. Inwieweit und unter welchen Voraussetzungen werden sie hierbei durch das Jugendamt unterstützt bzw. nicht unterstützt?

21. Welche Zahlungen haben sie ggf. davon noch zu leisten?

22. *Inwieweit und unter welchen Voraussetzungen werden sie hierbei durch das Jugendamt unterstützt bzw. nicht unterstützt?*

Die Abfrage bei den Jugendämtern in Rheinland-Pfalz ergab, dass die Jugendämter folgende Aufwendungen der Tagespflegepersonen (unabhängig von deren Beschäftigungsstatus, Vermittlung und Kostenträgerschaft), die im Zusammenhang mit der Tätigkeit entstehen, finanziell unterstützen:

- Der Beitrag zur Unfallversicherung wird von den meisten Jugendämtern komplett übernommen.
- Der Beitrag zur Alterssicherung wird von den meisten Jugendämtern zur Hälfte (maximal 39,00 € monatlich) übernommen.
- Der Eigenanteil für einen Qualifizierungslehrgang wird häufig dann erstattet, wenn es anschließend zu einer Vermittlung kommt.
- Teilweise werden von den Jugendämtern auch die Kosten für ein ärztliches Attest und ein polizeiliches Führungszeugnis erstattet. Zum Teil wird das polizeiliche Führungszeugnis auch direkt vom Jugendamt angefordert und verursacht dadurch keine Kosten für die Tagespflegeperson.
- Vereinzelt wird auch die Erstattung von Fahrtkosten angegeben. Voraussetzung für die Erstattungen sind jeweils entsprechende Nachweise, die den Jugendämtern vorzulegen sind.

Des Weiteren wurden von den Jugendämtern noch Aufwendungen für die Verpflegung, Versorgung, Pflege des Kindes, anteilige Raumkosten, Nebenkosten sowie Kosten für Spielmaterial angegeben. Diese Kosten werden in aller Regel durch die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand abgedeckt.

Weitere Aufwendungen, die von den Jugendämtern finanziell nicht unterstützt werden, sind Kosten für Haftpflichtversicherung und Krankenversicherung.

23. *Inwieweit wäre eine originäre Landesunterstützung angebracht? Inwieweit wird sie geleistet oder ist sie geplant?*

Die Unterstützung für Tagespflegepersonen bei Aufwendungen im Sinne der Frage 19 ist durch das Bundesrecht (§ 23 SGB VIII) geregelt und wird durch die Empfehlungen zur Kindertagespflege des Landesjugendhilfeausschusses ergänzt.

Eine darüber hinausgehende originäre Landesunterstützung beurteilt die Landesregierung auch danach, inwieweit eine Landesbeteiligung auch zu einer qualitativen Verbesserung der Kindertagespflege führt und inwieweit die flexible, von unterschiedlichen Bedarfslagen und steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Konstellationen geprägte Kindertagespflege einer zentralen, aber unbürokratischen Finanzierung durch das Land überhaupt zugänglich ist.

Im Sinne eines qualitativ hochwertigen Tagespflegeangebots beteiligt sich das Land finanziell an den Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen nach dem DJI-Curriculum (vgl. Antwort zu Frage 10).

Als eine unbürokratische Form der Mitfinanzierung der Kindertagespflege wurde durch das Landesprogramm „Zukunftschance Kinder – Bildung von Anfang an“ die Anrechnung von Kindertagespflege auf den Betreuungsbonus gem. § 12 a Abs. 4 Kindertagesstättengesetz eingeführt. In Jugendamtsbezirken, in denen am 31. Dezember eines Jahres insgesamt mehr als zehn Prozent der Zweijährigen in Kindertageseinrichtungen betreut werden, zahlt das Land aus seinen originären Mitteln einen Zuschuss an das Jugendamt, der proportional zum Umfang der vom Jugendamt vermittelten und finanzierten Kindertagespflege ist. Mit der Anrechnung von Kindertagespflege bei der Auszahlung des Betreuungsbonus entlastet das Land die Jugendämter bei ihren Ausgaben für die Kindertagespflege.

24. *Warum ist im Gegensatz zur Praxis anderer Bundesländer Kindertagespflege in Rheinland-Pfalz in angemieteten Räumen nicht zulässig? Wie wird diese Einschränkung von der Praxis beurteilt?*

Die Kindertagespflege stellt für die Landesregierung als familiennahe sowie flexible Betreuungsform ein wichtiges ergänzendes Angebot zur institutionellen Tagesbetreuung von Kindern dar. Entsprechend differenziert das Kindertagesstättengesetz in § 1 Abs. 5 Kindertagespflege und institutionelle Angebote. Damit wird verdeutlicht, dass Kindertagespflege eine familiäre Betreuungsform ist, die von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt der oder des Personensorgeberechtigten geleistet wird und als solche erhalten werden soll. Kindertagespflege in angemieteten Räumen würde diese familiäre Betreuungsform grundsätzlich verändern.

Eine Betreuung von Kindern außerhalb der eigenen Wohnung in eigens dafür angemieteten Räumlichkeiten ist in Rheinland-Pfalz zulässig. Sie gilt jedoch nicht als Kindertagespflege, sondern als Betreuungseinrichtung und bedarf daher einer Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII durch das Landesjugendamt.

25. *Welche Regelungen existieren zur Kontrolle der Tagespflegepersonen? Wie werden diese vor Ort umgesetzt?*

Fast alle Jugendämter geben an, Hausbesuche (sowohl mit als auch ohne vorherige Ankündigung) mit Gesprächen und Überprüfung der Räumlichkeiten durchzuführen. Ebenso werden die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses sowie eines ärztlichen Attests (zum Teil in beiden Fällen von allen Haushaltsangehörigen) verlangt. Teilweise werden die Tagespflegepersonen zur Mitteilung aller Veränderungen, die im Zusammenhang mit der Tagespflege stehen, verpflichtet. Auch Rückmeldungen der Eltern dienen zur Kontrolle der Tagespflegepersonen.

26. *Wie beurteilt die Landesregierung die Angemessenheit und die Auswirkungen der geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Attraktivität der Tagespflegetätigkeit?*

27. *Wie bewertet sie sie unter besonderer Berücksichtigung der Belange des ländlichen Raums?*
28. *Wie bewertet sie sie hinsichtlich der Wahrnehmung durch das Jugendamt vermittelter oder privat vereinbarter Tagespflege?*
29. *Wie bewertet sie sie hinsichtlich der Wahrnehmung der Tätigkeit durch professionelle und nicht professionelle Kräfte mit und ohne Tagespflegerlaubnis?*

Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) und dem Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) hat die Betreuung in Kindertagespflege weitreichende Änderungen erfahren. Die Neugestaltung stand im direkten Zusammenhang mit Initiativen des Bundes zum Ausbau der Angebote für Kinder in Tagesbetreuung, die von der Landesregierung unterstützt wurden. Die Landesregierung hat sich seit Juli 2005 auf die Qualifizierung von Tagespflegepersonen konzentriert, um die örtlichen Träger darin zu unterstützen, geeignete Tagespflegepersonen zu vermitteln (vgl. Beantwortung der Frage 10).

Die für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz, d. h. die Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt, erteilen diese Erlaubnis nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis sind in § 43 SGB VIII im Einzelnen geregelt. Der Erlaubnisvorbehalt dient dem Schutz von Kindern in Kindertagespflege. Er konkretisiert das staatliche Wächteramt und soll sicherstellen, dass die betroffenen Kinder in Kindertagespflegestellen betreut werden, in denen ihr Wohl gewährleistet ist. In der Konsequenz bedeutet dies, dass an alle Tagespflegeverhältnisse, ob sie als Leistung der Jugendhilfe vom Jugendamt finanziert oder privat vereinbart und allein von den Eltern bezahlt werden, die gleichen Anforderungen hinsichtlich der Eignung der Tagespflegeperson gestellt werden müssen.

Nach § 23 Abs. 1 SGB VIII umfasst die Förderung öffentlich vermittelter Kindertagespflege als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe durch die Jugendämter unter anderem die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII umfasst diese Geldleistung auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegepersonen.

Kindertagespflege wird als Leistung der Jugendhilfe gewährt und vom örtlichen Träger der Jugendhilfe finanziert, wenn die in § 24 Abs. 1 bis 3 SGB VIII festgelegten Kriterien der Inanspruchnahme erfüllt sind. Wesentlich ist hierbei der individuelle Bedarf, der selbstverständlich auch in Zusammenhang mit den örtlichen Gegebenheiten (z. B. ländlicher Raum) zu sehen ist. Für Kinder unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist Kindertagespflege insbesondere dort anzubieten, wo entsprechende Betreuungskapazitäten in Einrichtungen nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Für Kinder im Alter ab drei Jahren bis zum Schuleintritt sind vorrangig wohnortnahe Plätze in Kindergärten anzubieten. Wenn die notwendigen Betreuungszeiten in Kindertagesstätten nicht abgedeckt werden können, soll Kindertagespflege ergänzend hinzutreten.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung vom 10. April 2007 auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Bracht (CDU) „Probleme bei der Umsetzung der Kindertagespflege“ verwiesen (Drucksache 15/984).

30. *Inwieweit gibt es aus den Jugendamtsbezirken im Land Hinweise auf einen zu beobachtenden Rückzug aus der über das Jugendamt vermittelten Tagespflegetätigkeit mit Pflegerlaubnis und was sind die Gründe dafür?*

Insgesamt haben 40 Jugendämter hierzu eine Rückmeldung gegeben. Die Rückmeldungen zeigen, dass 28 Jugendamtsbezirke keinen Rückgang der in der Tagespflege tätigen Personen beobachten können. Lediglich zwölf Jugendamtsbezirke beobachten einen leichten Rückgang von Personen, die in der Tagespflege tätig sind.

Als Gründe werden unter anderem verbesserte Öffnungszeiten der Kindertagesstätten und die Erhöhung der Betreuungsplätze in Kindertagesstätten für Kinder unter drei Jahren genannt, die öffentliche Diskussion um die Besteuerung der Geldleistung, die Stundenvergütung sowie der Zeitaufwand für die Qualifizierungsmaßnahmen für die Tagespflegepersonen.

31. *Welche Folgen sind damit verbunden? Welcher Handlungsbedarf ergibt sich hieraus?*

Die Jugendämter, die einen Rückgang beobachten können, melden zurück, dass es dadurch schwieriger werden könnte, dem Auftrag des § 24 SGB VIII gerecht zu werden. Ebenso wird aber genannt, dass die Nachfrage nach Tagespflege zurückgeht, weil sich die Betreuungsplätze in den Kindertagesstätten für Kinder unter drei Jahren erheblich erweitert haben.

Nur elf Jugendämter können bezüglich des Handlungsbedarfs Angaben machen. Nach Auffassung der rückmeldenden Jugendämter könnten durch Erhöhung der laufenden Geldleistung sowie durch weitere Qualifizierungen zusätzliche Tagespflegekräfte gewonnen werden, wie auch durch die Beibehaltung der Steuerbefreiung.

32. *Inwieweit sieht das Land die Kindertagespflege als gleichberechtigtes Angebot im Rahmen der Kinderbetreuung dadurch benachteiligt, dass eine Regel-Mitfinanzierung durch Landesmittel im Gegensatz zur institutionellen Kinderbetreuung nicht erfolgt, so dass Eltern mithin höhere Kosten zu tragen haben?*

Die Kindertagespflege hat im rheinland-pfälzischen Konzept einer guten frühkindlichen Betreuung und Förderung, wie sie das Programm „Zukunftschance Kinder – Bildung von Anfang an“ vorsieht, einen wichtigen Platz. Neben dem umfassenden Ausbau der Betreuungsangebote für unter Dreijährige an Kindertagesstätten, ist die Tagespflege eine der Maßnahmen, die die kinder- und familienfreundlichen Strukturen in Rheinland-Pfalz weiter stärken.

Mit der Anrechnung der Kindertagespflege im Rahmen des Betreuungsbonus gem. § 12 a Abs. 4 Kindertagesstättengesetz (vgl. Beantwortung der Frage 23) kommt es für die Jugendämter zu einer Mitfinanzierung durch Landesmittel über die umfangreiche finanzielle Förderung der Qualifizierung von Tagespflegepersonen hinaus. Mit dem Betreuungsbonus beteiligt sich das Land somit an den Ausgaben der Jugendämter für Tagespflege, die der Förderung institutioneller Angebote im Rahmen der Bonusregelung gleichsteht. Das Kindertagesstättengesetz anerkennt damit die Wahlmöglichkeiten von Jugendämtern und Eltern zwischen institutioneller Tagesbetreuung und Kindertagespflege.

Die Landesregierung hält im Kontext der Frage die vom Landesjugendhilfeausschuss verabschiedeten Empfehlungen zur Ausgestaltung der Kostenbeiträge für Kindertagespflege für sinnvoll: „Der Elternbeitrag für die Kindertagespflege sollte von den örtlichen Trägern der Jugendhilfe pauschal festgelegt und unter Berücksichtigung der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder einkommensabhängig sozial gestaffelt werden. Bei der Staffelung ist auch der zeitliche Umfang der Betreuungsleistung zu berücksichtigen. Die Höhe kann sich an den gültigen Beitragssätzen der örtlichen Träger der Jugendhilfe für die Betreuung von Kindern in der entsprechenden Altersstufe in Kindertageseinrichtungen oder einheitlich an den Krippenbeiträgen orientieren. Ebenso sollten für die Kindertagespflege die Grundsätze für den Erlass oder die Übernahme von Beiträgen für die Tageseinrichtungen für Kinder entsprechend angewendet werden.“ (Siehe auch die Antwort zu Frage 16).

In Vertretung:
Michael Ebling
Staatssekretär

Anlage 1

	Fragen 1 und 2		Fragen 3 und 4				Fragen 5 und 6				
	Pflegepersonen mit Pflegeerlaubnis	Pflegepersonen ohne Pflegeerlaubnis (geschätzt)	mit Pflegeerlaubnis		ohne Pflegeerlaubnis		Anzahl durchschnittlich betreuer Kinder nach Angaben der Jugendämter	Betreuungsdauer (Stunden pro Tag) nach Angabe der Jugendämter	Betreuung über Nacht	Anmerkungen der Jugendämter	
	Anzahl	Anzahl	unter Dreil- bis Dreil- jährige	Schul- kinder	unter Dreil- bis Dreil- jährige	Schul- kinder					
Jugendamt											
Stadt Andernach	1	6	0	4	0	0	4	2	-		
Stadt Bad Kreuznach	11	6	8	2	6	5	3	0	6	2	
Stadt Frankenthal	23	keine Angabe	4	12	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	5	1	
Stadt Idar-Oberstein	2	6	1	1	keine Angabe	4	2	keine Angabe	4	-	
Stadt Kaiserslautern	15	10	20	7	3	3	8	7	2	0-3 Jahre: 8 Stunden, 3 Jahre bis Einschulung: 2 Stunden, Schulanfänger: 4 Stunden	
Stadt Koblenz	10	60	5	1	9	10	3	27	4	5	Anzahl durchschnittlich betreuter Kinder betrifft nur öffentlich geförderte Tagespflegeverhältnisse
Stadt Landau	55	keine Angabe	33	18	22	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	Laut Angabe des Jugendamts 1 bis 7, im Durchschnitt also 3,5	2	

Jugendamt	Fragen 1 und 2		Fragen 3 und 4				Fragen 5 und 6			
	Pflegepersonen mit Pflegeerlaubnis	Pflegepersonen ohne Pflegeerlaubnis (geschätzt)	mit Pflegeerlaubnis		ohne Pflegeerlaubnis		Anzahl durchschnittlich betreuter Kinder nach Angaben der Jugendämter	Betreuungsdauer (Stunden pro Tag) nach Angabe der Jugendämter	Betreuung über Nacht	Anmerkungen der Jugendämter
	Anzahl	Anzahl	unter Drei- bis Dreijährige	Schulkinder	unter Drei- bis Dreijährige	Schulkinder				
Stadt Ludwigshafen	50	20-25	39	36	27	4	3	Laut Angabe des Jugendamts 6 bis 8, im Durchschnitt also 7	6	
Stadt Mainz	64	Die Zahl der tätigen Pflegepersonen ohne Pflegeerlaubnis kann nicht geschätzt werden.	143	5	15	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	1	In den aktuellen Pflegeverhältnissen meist 1 Kind, eine Tagespflegeterson hat 2 Kinder in Betreuung, die Erlaubnisse der Tagespflegetersonen ohne Kinder belaufen sich auf 2 und 3 Kinder, da die Pflegepersonen dies so beantragt hatten.
Stadt Mayen	6	Über das Jugendamt sind nur Tagespflegetersonen mit Erlaubnis tätig, Tagespflegeterhältnisse ohne Erlaubnis sind nicht bekannt, die Dunkelziffer ist nicht schätzbar.	1	4	1	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	1 (vgl. Anmerkung in der letzten Spalte)	4
Stadt Neustadt	12	27	keine Angabe	3	3	keine Angabe	3	keine Angabe	5	4

	Fragen 1 und 2			Fragen 3 und 4				Fragen 5 und 6					
	Pflegepersonen mit Pflegeerlaubnis	Pflegepersonen ohne Pflegeerlaubnis (geschätzt)	Anmerkungen der Jugendämter	mit Pflegeerlaubnis		ohne Pflegeerlaubnis		Anzahl durchschnittlich betreuer Kinder nach Angaben der Jugendämter	Betreuungsdauer (Stunden pro Tag) nach Angabe der Jugendämter	Betreuung über Nacht	Anmerkungen der Jugendämter		
	Anzahl	Anzahl		unter Drei- bis Sechsjährige	Schulkinder	unter Drei- bis Sechsjährige	Schulkinder						
Jugendamt Stadt Neuwied	9	10	Ohne Pflegeerlaubnis: unter 15 Wochenstunden, weniger als 3 Monate, im Haushalt des Eltern, private Absprachen zwischen Sorgeberechtigten und Pflegekräften	7	4	8	1	1	4	2	Laut Angabe des Jugendamts 5 bis 6, im Durchschnitt also 5,5	3	
Stadt Pirmasens	0	30 bis 40	Aus praktischen Gründen beginnt das Jugendamt nun erst mit der Erteilung der Erlaubnisse. Im ersten Schritt erfolgt diese für die Personen, die die Fortbildung nach dem Curriculum des DJI erfolgreich absolviert haben, hier wird nun eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII erteilt. Die übrigen Pflegepersonen, die eine erlaubnispflichtige Tagespflege ausüben, werden sukzessive überprüft (größtenteils schon geschieden) und die Pflegeerlaubnis im Anschluss erhalten. Vorgesehen ist für diese Erlaubnisse eine kürzere Befristung, da die Qualifizierung noch fehlt und nachgeholt werden soll.	0	0	0	11	4	2	2	Laut Angabe des Jugendamts 5 bis 6, im Durchschnitt also 5,5	2	
Stadt Speyer	18	keine Angabe		23	13	7	keine Angabe	keine Angabe	5	3	4	1	
Stadt Trier	keine Rückmeldung	keine Rückmeldung	keine Rückmeldung	keine Rückmeldung	keine Rückmeldung	keine Rückmeldung	keine Rückmeldung	keine Rückmeldung	keine Rückmeldung	keine Rückmeldung	keine Rückmeldung	keine Rückmeldung	
Stadt Worms	44	nicht bekannt	8 Personen mit neuer, 36 mit alter Pflegeerlaubnis	45	20	23	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	2 (vgl. Anmerkung in der letzten Spalte)	5	1	Laut Angabe des Jugendamts wenden durchschnittlich 90 Kinder betreut. Verteilt auf 44 Pflegepersonen ergibt dies durchschnittlich 2 Kinder pro Pflegestelle.
Stadt Zweibrücken	60	nicht bekannt		17	11	3	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	2 bis 3	5	1	

	Fragen 1 und 2		Fragen 3 und 4				Fragen 5 und 6			
	Pflegepersonen mit Pflegeerlaubnis	Pflegepersonen ohne Pflegeerlaubnis (geschätzt)	mit Pflegeerlaubnis		ohne Pflegeerlaubnis		Anzahl durchschnittlich betreuter Kinder nach Angaben der Jugendämter	Betreuungsdauer (Stunden pro Tag) nach Angabe der Jugendämter	Betreuung über Nacht	Anmerkungen der Jugendämter
	Anzahl	Anzahl	unter Drei- bis Dreieinhalb-jährige	Schulkinder	unter Drei- bis Sechsjährige	Schulkinder				
Jugendamt	9	14	7	2	1	3	2	7	0	
Kreis Ahrweiler										
Kreis Altenkirchen	18	keine Angabe	8	4	6	3	2	Laut Angabe des Jugendamts bis 20 Stunden pro Woche, im Durchschnitt also 4	6	
Kreis Alzey-Worms	36	81	23	10	9	18	3	5	3	
Kreis Bad Dürkheim	44	nicht schätzbar	12	4	4	4	2	5	2	

	Fragen 1 und 2		Fragen 3 und 4				Fragen 5 und 6				
	Pflegerpersonen ohne Pflegeerlaubnis (geschätzt)		mit Pflegeerlaubnis		ohne Pflegeerlaubnis		Anzahl durchschnittlich betreuer Kinder nach Angaben der Jugendämter		Betreuung über Nacht	Anmerkungen der Jugendämter	
	Anzahl	Anzahl	unter Drei- bis Sechsjährige	Schulkinder	unter Drei- bis Sechsjährige	Schulkinder	Laut Angabe des Jugendamts 4 bis 5, im Durchschnitt also 4,5				
Jugendamt											
Kreis Bad Kreuznach	5	15	1	4	0	12	5	11	1 bis 2	1	
Kreis Bernkastel-Wittlich	7	nicht bekannt	3	5	7	0	1	8	2	2	
Kreis Birkfeld	19	17	8	4	5	3	5	15	1,5	5	
Erftkreis Eitburg-Prüm	54	nicht ermittelbar	16	17	19	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	1,5	3	In vielen Fällen erfolgt die Tagespflege nur an einzelnen Tagen, dann jedoch mit teilweise hoher Stundenzahl. Daher ist eine Aussage zur durchschnittlichen Stundenzahl nicht möglich.
Kreis Cochem-Zell	38	5	5	22	35	2	3	3	1,6	10	
Kreis Vulkaneifel	23	nicht ermittelbar	13	12	19	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	2	1	
Donnersbergkreis	52	nicht bekannt	5	3	3	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	1,5	4	2 Betreuungsverhältnisse über Nacht mit insgesamt 14 Kindern
Kreis Germersheim	124	nicht bekannt	22	28	56	0	0	0	2		
Kreis Kaiserslautern	98	20	23	22	76	1	1	3	2	8	
Kreis Kusel	15	55	3	15	13	0	0	0	2	6	

	Fragen 1 und 2		Fragen 3 und 4				Fragen 5 und 6			
	Pflegerpersonen ohne Pflegeerlaubnis (geschätzt)		mit Pflegeerlaubnis		ohne Pflegeerlaubnis		Anzahl durchschnittlich betreuer Kinder nach Angaben der Jugendämter	Betreuungs-dauer (Stunden pro Tag) nach Angabe der Jugendämter	Betreuung über Nacht	Anmerkungen der Jugendämter
	Anzahl	Anzahl	unter Dreijährige	Schul-kinder	unter Dreijährige	Schul-kinder				
Jugendamt										
Kreis Mainz-Bingen	46	200	10	keine Angabe	36	37	2	6,5	14	
Kreis Mayen-Koblenz										
Kreis Neuwied	9	26	6	3	3	8	1,5	Laut Angabe des Jugendamts 25, im Durchschnitt also 5	0	bis 4 Std. = 31 4-8 Std. = 3 über 8 Std. = 2
Rhein-Hunsrück-Kreis	35	kein Angabe	6	10	3	0	7	1 bis 2	1	
Rhein-Lahn-Kreis	9	380	9	7	33	51	2	5	10	Aus der Angabe des Jugendamts kann nur ein Schätzwert ermittelt werden. Insgesamt werden pro Jahr ca. 165 Kinder in 86 Pflegestellen betreut. Dies ergibt durchschnittlich ca. 2 Kinder pro Pflegestelle.
Rhein-Pfalz-Kreis	66	20	15	6	10	9	1	2 (vgl. Anmerkung in der letzten Spalte)	2	
Kreis Südliche Weinstraße	33	keine Angaben möglich	14	5	15	keine Angabe möglich	1,5	6,23	1	
	30	75	15	4	11	5	2	4	4	

	Fragen 1 und 2			Fragen 3 und 4				Fragen 5 und 6				
	Pflegepersonen mit Pflegeerlaubnis	Pflegepersonen ohne Pflegeerlaubnis (geschätzt)	Anmerkungen der Jugendämter	mit Pflegeerlaubnis		ohne Pflegeerlaubnis		Anzahl durchschnittlich betreuer Kinder nach Angaben der Jugendämter	Betreuungsdauer (Stunden pro Tag) nach Angabe der Jugendämter	Betreuung über Nacht	Anmerkungen der Jugendämter	
	Anzahl	Anzahl		unter Drei- bis Sechsjährige	Schulkinder	unter Drei- bis Sechsjährige	Schulkinder					
Jugendamt Kreis Südwestpfalz	0	100		0	0	10	12	14	2	Laut Angabe des Jugendamts 5 bis 7, im Durchschnitt also 6	4	
Kreis Trier-Saarburg	35	19	Ohne Pflegeerlaubnis: unter 15 Wochenstunden, weniger als 3 Monate, im Haushalt der Eltern, Nachbarschaftshilfe; Im weiteren ist die Erteilung der Pflegeerlaubnisse noch in der Umsetzung.	23	7	31	8	15	1,7	Laut Angabe des Jugendamts 5 bis 6, im Durchschnitt also 5,5	5	
Westerwaldkreis	298	nicht bekannt	versch. Nachweise fehlen noch (Führungszeugnis, ärztl. Attest etc.), Erteilung der Pflegeerlaubnisse noch in Bearbeitung.	14	11	12	keine Angabe	keine Angabe	1,3	4	7	
Gesamt	1423	1152		607	360	492	196	329	1,93	489	133	
				Durchschnitt für RLP:								

Anlage 2

Jugendamt	Fragen 7 und 8		Anmerkungen der Jugendämter
	Anzahl der durch die Jugendämter vermittelten Tagespflege- verhältnisse pro Jahr	Anzahl der ohne Hinzuziehung der Jugendämter zustande gekommenen Tagespflege- verhältnisse pro Jahr	
Stadt Andernach	7	3	
Stadt Bad Kreuznach	27	5	nicht alle Fälle ohne Hinzuziehung des Jugendamts werden bekannt (z.B. Selbstzahler)
Stadt Frankenthal	50	keine Angabe	
Stadt Idar-Oberstein	10	0	
Stadt Kaiserslautern	44	nicht bekannt	
Stadt Koblenz	116	0	
Stadt Landau	keine Angabe	keine Angabe	
Stadt Ludwigshafen	105	20	
Stadt Mainz	50	100	
Stadt Mayen	6	0	
Stadt Neustadt	55	16	
Stadt Neuwied	28	20	
Stadt Pirmasens	29	keine Angabe	
Stadt Speyer	43	5	
Stadt Trier	keine Rückmeldung	keine Rückmeldung	
Stadt Worms	30	nicht bekannt	
Stadt Zweibrücken	27	32	
Kreis Ahrweiler	17	7	
Kreis Altenkirchen	23	0	
Kreis Alzey-Worms	86	10	
Kreis Bad Dürkheim	103	0	33 mit Kostenbeteiligung, 70 ohne Kostenbeteiligung
Kreis Bad Kreuznach			Ca. 70 Vermittlungsanfragen im Jahr. Wie viele Tagespflegeverhältnisse aufgrund der Vermittlungstätigkeit aber tatsächlich zustande kommen, ist nicht bekannt; von den derzeit 17 Tagespflegeverhältnissen, die finanziell gefördert werden, kamen 15 ohne Hinzuziehung des Jugendamtes zustande.
Kreis Berncastel-Wittlich	25	nicht bekannt	
Kreis Birkenfeld	20	nicht bekannt	
Eifelkreis Bittburg-Prüm	142	nicht ermittelbar	von Januar bis Juli 2007
Kreis Cochem-Zell	39	31	
Kreis Vulkaneifel	19	0	19 vermittelte Tagespflegeverhältnisse seit 01.01.07 (Übnahme der Tagespflegegebörse durch das Jugendamt)
Donnersbergkreis	60	0	
Kreis Germersheim	120	25	geschätzte Angaben
Kreis Kaiserslautern	40	10	
Kreis Kusel	35	0	
Kreis Mainz-Bingen	240	nicht bekannt	
Kreis Mayen-Koblenz	116	0	116 in 2006, in 2007 bisher 68
Kreis Neuwied	30	keine Angabe	
Rhein-Hunsrück-Kreis	80	40	geschätzte Angaben
Rhein-Lahn Kreis	75	50	geschätzte Angaben
Rhein-Pfalz-Kreis	100	keine Angabe möglich	

Jugendamt	Anzahl der durch die Jugendämter vermittelten Tagespflegeverhältnisse pro Jahr	Anzahl der ohne Hinzuziehung der Jugendämter zustande gekommenen Tagespflegeverhältnisse pro Jahr	Anmerkungen der Jugendämter
Kreis Südliche Weinstraße	39	15	
Kreis Südwestpfalz	bislang wurde über diese Zahl keine Statistik geführt	Zahl kann nicht ermittelt werden, da Jugendamt über solche Tagespflegeverhältnisse keinerlei Kenntnis erlangt, da keine Meldepflicht besteht	
Kreis Trier-Saarburg	45	0	in 2006, Tendenz steigend
Westerwaldkreis	80	Die Zahl der ohne Hinzuziehung des Jugendamts zustande gekommenen Tagespflegeverhältnisse ist nicht ermittelbar, da kein Vermittlungsmonopol der öffentlichen Jugendhilfe besteht	
Gesamt	2161	389	

Anlage 3

Fragen 14 und 15		
Jugendamt	Anzahl Fälle komplette Übernahme	Anzahl Fälle teilweise Übernahme
Stadt Andemach	10	0
Stadt Bad Kreuznach	24	keine Angabe
Stadt Frankenthal	28	0
Stadt Idar-Oberstein	5	3
Stadt Kaiserslautern	44	0
Stadt Koblenz	9	1
Stadt Landau	17	55
Stadt Ludwigshafen	70	keine Angabe
Stadt Mainz	50	50
Stadt Mayen	6	0
Stadt Neustadt	21	0
Stadt Neuwied	17	8
Stadt Pirmasens	18	0
Stadt Speyer	18	30
Stadt Trier	keine Rückmeldung	keine Rückmeldung
Stadt Worms	25	63
Stadt Zweibrücken	18	13
Kreis Ahrweiler	7	4
Kreis Altenkirchen	17	0
Kreis Alzey-Worms	53	28
Kreis Bad Dürkheim	26	2
Kreis Bad Kreuznach	17	0
Kreis Berncastel-Wittlich	14	22
Kreis Birkenfeld	40	keine Angabe
Eifelkreis Bitburg-Prüm	48	0
Kreis Cochem-Zell	70	0
Kreis Vulkaneifel	39	4
Donnersbergkreis	11	keine Angabe
Kreis Gemersheim*	keine Angabe	105
Kreis Kaiserslautern	121	0
Kreis Kusel	26	3
Kreis Mainz-Bingen	55	53
Kreis Mayen-Koblenz	24	24
Kreis Neuwied	35	5
Rhein-Hunsrück-Kreis	32	49
Rhein-Lahn Kreis	120	keine Angabe
Rhein-Pfalz-Kreis	2	32
Kreis Südliche Weinstraße	35	51
Kreis Südwestpfalz	35	1
Kreis Trier-Saarburg	41	54
Westerwaldkreis	37	keine Angabe
Gesamt	1285	660

* In insgesamt 105 Fällen werden die Kosten ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen

Anlage 4

Jugendamt	Fragen 17 und 18 Vergütung insgesamt pro Stunde in €
Stadt Andernach	Bei fehlender Qualifizierung 2,20 €/Std., bei Grundqualifizierung 2,40 €/Std., bei Grund- u. Aufbauqualifizierung 2,80 €/Std. (= Anerkennung der Förderleistung), hinzu kommt die Sachaufwandsentschädigung.
Stadt Bad Kreuznach	Differiert zwischen 2,27 € und 2,65 €
Stadt Frankenthal	Durchschnitt pro Stunde pro Kind (bei 20 Tagen im Monat und 8 Stunden täglich): 0-6 Jahre = 2,60 € 7-13 Jahre = 2,87 €
Stadt Idar-Oberstein	2,53 €
Stadt Kaiserslautern	2,14 €
Stadt Koblenz	Im Durchschnitt ca. 2,80 € (differiert zwischen 2,40 € u. 3,18 €, je nach Anzahl der Betreuungsstunden und Qualifizierung der Tagespflegeperson).
Stadt Landau	Differiert zwischen 2,27 € und 2,77 € je nach Qualifizierung der Tagespflegeperson.
Stadt Ludwigshafen	2,34 € zuzüglich anteilige Erstattung der Beiträge für Alterssicherung und Unfallversicherung.
Stadt Mainz	Differiert zwischen 2,65 € und 3,18 € je nach Qualifizierung der Tagespflegeperson.
Stadt Mayen	Differiert zwischen 2,14 € und 3,00 € je nach Anzahl der Wochenstunden.
Stadt Neustadt	2,80,- € (incl. anteiligem Beitrag zur Unfallversicherung) 3,- € (incl. anteiligem Beitrag zur zusätzlichen Alterssicherung).
Stadt Neuwied	Differiert zwischen 2,20 € und 2,50 €
Stadt Pirmasens	3,05 €
Stadt Speyer	2,80 € zuzüglich Sachaufwandsentschädigung sowie anteiliger Beitrag zur Alterssicherung (sofern Verträge vorgelegt werden) und Beiträge zur Unfallversicherung.
Stadt Trier	keine Rückmeldung
Stadt Worms	Im Durchschnitt ca. 2,50 € (differiert zwischen 1,95 € und 3,03 € je nach Anzahl der Betreuungsstunden und Qualifizierung der Tagespflegeperson).
Stadt Zweibrücken	2,80 €
Kreis Ahrweiler	ca. 2,95 €
Kreis Altenkirchen	Differiert zwischen 2,20 € und 2,50 € je nach Qualifizierung der Tagespflegeperson.
Kreis Alzey-Worms	Im Durchschnitt ca. 3,50 € (differiert zwischen 2,16 € und 4,76 €, je nach Anzahl der Betreuungsstunden und Qualifizierung der Tagespflegeperson).
Kreis Bad Dürkheim	max. 3,00 €
Kreis Bad Kreuznach	2,46 €
Kreis Berncastel-Wittlich	4,00 €
Kreis Birkenfeld	2,75 €
Eifelkreis Bitburg-Prüm	2,77 €
Kreis Cochem-Zell	2,77 € zuzüglich Zuschlag bei Wochenende und Übernachtung.
Kreis Vulkaneifel	3,00 €
Donnersbergkreis	2,20 €
Kreis Germersheim	3,10 € (incl. anteiliger Beitrag zur Alterssicherung sowie zur Unfallversicherung)
Kreis Kaiserslautern	2,84 €
Kreis Kusel	3,00 €
Kreis Mainz-Bingen	Differiert zwischen 2,48 € und 2,76 € je nach Qualifizierung der Tagespflegeperson.
Kreis Mayen-Koblenz	3,20 €
Kreis Neuwied	2,50 €
Rhein-Hunsrück-Kreis	2,55 €

Jugendamt	Vergütung insgesamt pro Stunde in €
Rhein-Lahn Kreis	Noch gemäß Empfehlung LjHA aus 2001: durchschnittlich 2,25 €
Rhein-Pfalz-Kreis	Differiert zwischen 2,00 € und 2,80 € zuzüglich Sachaufwandsentschädigung und berechnet sich letztlich abhängig von der Anzahl der betreuten Kinder, Stundenumfang und Qualifikation der Tagespflegeperson.
Kreis Südliche Weinstraße	Differiert zwischen 2,51 € und 3,08 € je nach Qualifizierung der Tagespflegeperson.
Kreis Südwestpfalz	2,20 €
Kreis Trier-Saarburg	3,16 €
Westenwaldkreis	2,20 €